

3. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenach (Gebührensatzung Feuerwehr) vom

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), in Verbindung mit §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2020 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), sowie des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenach vom 03.03.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Gebührenerhebung“ das Wort „/ Umsatzsteuer“ neu eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Unterliegen Leistungen der Feuerwehr der Umsatzsteuerpflicht (z.B. Beseitigung einer Ölspur), erhöht sich der Kostenersatz bzw. die Gebühr um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geschuldete gesetzliche Umsatzsteuer.“

2. Nach § 6 wird folgender § 7 neu eingefügt:

„§ 7 Sprachform

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.“

3. Der bisherige § 7 wird zu § 8.

4. Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenach (Gebührensatzung Feuerwehr) vom

03.03.2000 - Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenach – wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Unterpunkt 1.2 wird folgender Unterpunkt 1.3 neu eingefügt:

„1.3 Einsatz oder Inanspruchnahme eines Feuerwehrangehörigen zur Abnahme von brandschutztechnischen Einrichtungen oder bei Veranstaltungen pro angefangene Stunde Einsatzzeit 32,00 Euro“

b) Nach dem Punkt 6 wird folgender Punkt 7 neu eingefügt:

„7. Kostenersatz für sonstige Prüfungen nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften

Sonstige Prüfungen nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften für z.B. tragbare Leitern, wasserführende Armaturen, Leinen und ähnlichem, werden nach tatsächlich erbrachten Personalaufwand gemäß Unterpunkt 1.1 berechnet. Für Reparaturen, welche über die Leistung der Prüfung hinaus erforderlich sind, werden anfallende Personalkosten sowie Material- und Ersatzteilkosten zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. berechnet.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

-Siegel-

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin